

Nachrücken und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass bei Frau Kerstin Skodell keine Hinderungsgründe nach § 35 Abs. 4 bis 6 LplG vorliegen, um in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg als erste Ersatzperson für die SPD-Fraktion nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Rupert Kubon (SPD) nachzurücken.

Sachverhalt und Begründung:

Das Verbandsmitglied Herr Dr. Rupert Kubon (SPD) ist mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Juli 2020 aus der Verbandsversammlung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß § 35 Abs. 4 LplG i. V. m. § 31 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO ausgeschieden.

Aufgrund des vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis mitgeteilten Wahlergebnisses vom 22. Juli 2019 rückt

Frau Kerstin Skodell

gemäß § 35 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 3 LplG als Ersatzperson für die SPD in die Verbandsversammlung nach. Frau Skodell hat das Ehrenamt als Mitglied der Verbandsversammlung angenommen. Die förmliche Feststellung, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von § 35 Abs. 4 bis 6 LplG vorliegen, ist von der Verbandsversammlung zu treffen.

Der Verbandsvorsitzende verpflichtet Frau Kerstin Skodell auf das Ehrenamt mit folgender Eidesformel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

Die Verpflichtungsformel kann um einen freiwilligen Zusatz einer religiösen Beteuerung (bspw. „so wahr mir Gott helfe“) ergänzt werden.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu erfassen, die von der Verpflichteten zu unterschreiben ist.

Villingen-Schwenningen, den 23. Juni 2020

Sandra Maier